



ZEuS

18. Jahrgang 2015
Seiten 1-113

01

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



Herausgeber

Thomas Giegerich
Werner Meng
Torsten Stein

Maria Meng-Papantoni

**Legal Aspects of the Memoranda of Understanding
in the Greek Debt Crisis**

Tobias Jacquemain

**Ein seltener Blick:
Die Euro-Gruppe aus juristischer Perspektive**

Roman Wieruszewski

**Freedom of expression and its limits –
Was Voltaire right?**

Manuel Indlekofer und Daniel Engel

**Solange II revisited: Die „Michaud“-Entscheidung
des EGMR und der Beitritt der EU zur EMRK**

Martina Almhofer

**Zwei Schritte vor und einer zurück? –
Korrekturen in der extensiven Judikatur zum Recht
auf Aufenthalt gemäß Art. 20 und Art. 21 AEUV**



Nomos

Maria Meng-Papantoni, Legal Aspects of the Memoranda of Understanding in the Greek Debt Crisis, ZEuS 2015, 3-26.

Greece has asked for international financial help in 2010 and 2012, which was provided under conditionality by the Eurozone member states/EFSF and the IMF. The present analysis focuses on the legal consequences of the Memoranda of Understanding containing this conditionality of the financial assistance provided to Greece. It examines the regime of each of the set of Memoranda of Understanding that Greece assumed in 2010 and 2012 and determines whether there is any binding force in them. It comes out that although the Memoranda of Understanding of Greece are basically similar in form and in content, their nature is nevertheless different, i.e. the nature of the Memoranda of Understanding of Greece with the IMF is different of the Memoranda of Understanding of Greece with the Euro area member states/EFSF.

Tobias Jacquemain, Ein seltener Blick: Die Euro-Gruppe aus juristischer Perspektive – Steht das informelle Beratungsgremium vor weiteren Integrationsschritten?, ZEuS 2015, 27-63.

Die an der gemeinsamen Währung, dem Euro, teilnehmenden Mitgliedstaaten haben aufgrund des gemeinsam bestrittenen Integrationsschritts ein stärkeres Koordinierungsbedürfnis im wirtschafts-politischen Bereich. Mit der Zielsetzung diesen Umstand zu heilen, kam der Europäische Rat 1997 überein das heute als Euro-Gruppe benannte informelle Gremium zu schaffen. Dieser zentrale Akteur der Wirtschafts- und Währungsunion der EU hat spätestens seit der Krise breite Bekanntheit erfahren. Mit dem Vertrag von Lissabon findet das Beratungsgremium nach über 10-jährigem Bestehen erstmalig rechtliche Erwähnung: Art. 137 AEUV und Protokoll Nr. 14 regeln das für die Organisation des Gremiums Relevante wie seine Zusammensetzung oder die Wahl des Präsidenten. Trotz weiterhin fehlender materieller Kompetenz dient die Euro-Gruppe in der Krise nicht nur als vertrauliches Diskussionsforum, sondern wird auch explizit im ESM-Vertrag und im Fiskalpakt berücksichtigt. Aus der Entwicklung heraus drängen sich zwei Tendenzen auf, die in der weiteren Entwicklung von Interesse sind: Wird das eigentlich informelle Gremium durch die wachsende rechtliche Einbindung zu einem offiziellen Gremium und findet das Selektionskriterium anhand der vollzogenen Integration im Währungsbereich Übertragung auf andere Ebenen?

Roman Wieruszewski, Freedom of expression and its limits – Was Voltaire right?, ZEuS 2015, 65-73.

This Paper deals with some aspects of the freedom of expression. That freedom, rightly so, is considered to be a touchstone of all human rights and one of the fundamental guarantees of democracy. However, in particular in Europe, we believe that some restrictions of that freedom are legitimate and sometimes even necessary. The Paper touches upon possible conflicts between that freedom and the right to privacy, the role of the Internet and the so-called “historical revisionism”. The final part is devoted to counter-terrorism measures and their effect on the freedom of expression. The general message advocated here is that while some restrictions on that freedom may be justified they should be treated as narrow exceptions. The author defends “Charlie Hebdo” but also calls for responsible use of the freedom of expression.

Manuel Indlekofer und Daniel Engel, Solange II revisited: Die „Michaud“-Entscheidung des EGMR und der Beitritt der EU zur EMRK, ZEuS 2015, 75-93.

Der Beitrag setzt sich anlässlich der Entscheidung des EGMR im Verfahren *Michaud/Frankreich* sowie des EU-Beitritts zur EMRK mit dem Erfordernis auseinander, die generelle Kontrollrücknahme des BVerfG nach der „Solange II“- und „Bananenmarkt“-Rechtsprechung zu überdenken. Im Falle des indirekten Vollzuges zwingender Vorgaben des Sekundärrechts stellt das unionale Individualrechtsschutzsystem eine Befassung des EuGH nicht zwingend sicher, da die Individual-

nichtigkeitsklage und das Vorabentscheidungsverfahren nicht in jedem Fall dazu führen, dass der EuGH zur Überprüfung des Sekundärrechts anhand der Unionsgrundrechte angerufen wird. Unabhängig von einer Vorlage an den EuGH im Verfahrensverlauf, hat das BVerfG in *Solange II* und später in *Bananenmarkt* eine generelle Kontrollrücknahme erklärt und überprüft zwingende Vorgaben des Sekundärrechts faktisch von vornherein nicht (mehr) an deutschen Grundrechten.

Gleichzeitig hat der EGMR in *Bosphorus* eine ähnliche Kontrollrücknahme erklärt, die indes im Einzelfall widerlegbar ist. In *Michaud* nahm der EGMR nun erstmalig eine Widerlegung der „Bosphorus“-Vermutung an und begründete dies ausschließlich mit der fehlenden Vorlage der französischen Gerichte an den EuGH im Laufe des Verfahrens. Für den EGMR war es dabei ohne Belang, ob eine Vorlagepflicht bestand, vielmehr war einzig die fehlende Beteiligung des EuGH ausreichend, eine Haftung Frankreichs zu erwägen. Übertragen auf die Rechtsprechung des BVerfG hat die Entscheidung zur Folge, dass dessen generelle Kontrollrücknahme eine Haftung der Bundesrepublik nach sich zieht, soweit die instanzlichen Gerichte nicht den EuGH angerufen haben. Daher sollte das BVerfG seine zurückhaltende Vorlagepraxis überdenken und zumindest die Vorlage zum EuGH sicherstellen, um eine Verurteilung Deutschlands in Straßburg zu verhindern.

Erst recht gelten diese Überlegungen nach einem möglichen Beitritt der EU zur EMRK. Die Modalitäten des Beitrittsvertrages zeigen, dass die Bundesrepublik zukünftig für den Vollzug zwingender Vorgaben des Unionsrechts zur Verantwortung gezogen wird. Das folgt aus der Zu rechnungsregel in Art. 1 Abs. 4 des Beitrittsabkommens, den Voraussetzungen des „co-respondent“- Mechanismus und schließlich aus der zu erwartenden Abkehr des EGMR von seiner „Bosphorus“- Rechtsprechung. Das BVerfG ist daher zukünftig aufgerufen, eine Verurteilung der Bundesrepublik vor dem EGMR mit allen verfügbaren Mechanismen zu verhindern und daher insbesondere gehalten, eine Vorlage zum EuGH durchzuführen und gegebenenfalls in Betracht zu ziehen, den Vollzugsakt anhand deutscher Grundrechte zu überprüfen. Die „Solange II“-Rechtsprechung des BVerfG ist folglich zu überdenken und zu modifizieren.

Martina Almhofer, Zwei Schritte vor und einer zurück? – Korrekturen in der extensiven Judikatur zum Recht auf Aufenthalt gemäß Art. 20 und Art. 21 AEUV, ZEuS 2015, 95-113.

Zwei Schritte vor und einer zurück – dieser Devise scheint der EuGH in der aufenthaltsrechtlichen Judikatur zu folgen. Denn seit der vertraglichen Verankerung der Unionsbürgerschaft und des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern zeichnet sich zwar insgesamt eine Tendenz in Richtung extensiver Interpretation der Art. 20 und Art. 21 AEUV ab. Dementsprechend erkannte der EuGH in der Rechtssache *Zhu und Chen* einen über die FreizügigkeitsRL hinausreichenden Anwendungsbereich des Art. 21 AEUV an, der durch das in der Entscheidung *O. und B.* postulierte Heimkehrrecht der Unionsbürger und ihrer Angehörigen bestätigt wurde. Darüber hinaus zeigte die Rechtssache *Zambrano*, dass auch Art. 20 AEUV ein ungeschriebenes Aufenthaltsrecht in der Union zugrunde liegt, das in gravierenden Fällen der Abhängigkeit eines Unionsbürgers von einem auszuweisenden Drittstaatsangehörigen aktiviert werden kann. Allerdings vermittelt die Rechtsprechung der letzten vier Jahre den Eindruck, als werde diese weitgehende Ausformung des Rechts auf Aufenthalt nun wieder ausgebremst und als würde der Gerichtshof einzelne Vorstöße revidieren. Dieser Beitrag erörtert daher zunächst auf Basis wesentlicher Entscheidungen zum Recht auf Aufenthalt gravierende Unterschiede zwischen Art. 20 und Art. 21 AEUV in Hinblick auf ihren Schutzbereich, Gewährleistungsgehalt und die Rechtfertigungsmöglichkeiten von Eingriffen. Darauf aufbauend wird schließlich analysiert, inwiefern es die jüngeren Entscheidungen zu Art. 20 und Art. 21 AEUV tatsächlich zulassen, von Korrekturen in der extensiven aufenthaltsrechtlichen Judikatur und folglich von einem nunmehr restriktiveren Zugang des EuGH bei der Gewährung von Aufenthaltsrechten zu sprechen.